



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Realschulen vom 17. Juli 2013</i>	285
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik vom 17. Juli 2013</i>	286
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung in eine Fachoberschule für Sozialwesen und eine Fachoberschule für Gestaltung vom 17. Juli 2013</i>	286
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung vom 17. Juli 2013</i>	286
<i>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der Landeshauptstadt München vom 17. Juli 2013</i>	287
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. August 2013 mit 19. September 2013 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 c Knorrstraße (westlich) – Gymnasium für den Münchner Norden –</i>	287
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. August 2013 mit 19. September 2013 Stadtbezirk 14 Berg am Laim Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1435) und Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses vom 18.07.2007 für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiet, Mischgebiet, sonstiges Sondergebiet Sportanlage, sonstiges Sondergebiet Einzelhandel, Gemeinbedarfsfläche Kindertageseinrichtung, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche –</i>	288

<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Rhode & Schwarz Immobilien GmbH & Co. KG, Mühldorfstr. 15, 81671 München Standort: Mühldorfstr. 15, 81671 München</i>	288
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Königsdorfer-/Thalkirchner Str. Rudolf-Vogel-Bogen (Projektname Carl-Wery-/ Helmut-Käutner-Str.) Deisenhofener Str.</i>	289
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2013</i>	290
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	291
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	291
<i>Berichtigung zur Bekanntmachung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)</i>	291
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	291

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Realschulen

vom 17. Juli 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Zahl der Eingangsklassen an städtischen Realschulen vom 05.03.2003 (MüABl. S. 67) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3: „Im Schuljahr 2013/2014 können bei Bedarf im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten weitere Eingangsklassen gebildet werden.“

2. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 6“ durch die Worte „§ 26 Abs. 7“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 5. Juni 2013 beschlossen.

München, 17. Juli 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik

vom 17. Juli 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik vom 19.03.2003 (MüABI. S. 92), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2011 (MüABI. S. 177), wird wie folgt neu gefasst:

„In den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 kann darüber hinaus jeweils eine weitere Vollzeitklasse des ersten Schuljahres gebildet werden; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit für das Schuljahr 2013/2014 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 15.04. der 15.07. tritt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 5. Juni 2013 beschlossen.

München, 17. Juli 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über die Teilung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung in eine Fachoberschule für Sozialwesen und eine Fachoberschule für Gestaltung

vom 17. Juli 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

(1) Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 werden durch Teilung der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung eine Fachoberschule für Sozialwesen und eine Fachoberschule für Gestaltung gebildet.

(2) Die bisherige Fachoberschule am Standort Schlierseestraße 43 heißt zukünftig Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen München.

(3) Als neue Fachoberschule wird die Städtische Fachoberschule für Gestaltung München am bisherigen Filialstandort Ungsteiner Straße 46 errichtet.

§ 2 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 die Ausbildungsrichtung Gestaltung besucht haben, werden, sofern sie nicht ausscheiden, mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 Schülerinnen und Schüler der Städtischen Fachoberschule für Gestaltung.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung einer Fachoberschule der Landeshauptstadt München mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gestaltung vom 19.01.1983 (MüABI. S. 31) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 5. Juni 2013 beschlossen.

München, 17. Juli 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung

vom 17. Juli 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998

(GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2012 (GVBl. S. 344), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen und Gestaltung vom 03.03.2003 (MüABI. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Sozialwesen und“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Städtische Fachoberschule für Gestaltung ist eine Fachoberschule im Sinne des Art. 16 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).“
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und“ durch das Wort „Ausbildungsrichtung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In der Jahrgangsstufe 11 werden pro Schuljahr sechs Klassen (Eingangsklassen) gebildet.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
4. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 5. Juni 2013 beschlossen.

München, 17. Juli 2013
Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der Landeshauptstadt München

vom 17. Juli 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GVBl. S. 686), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der Landeshauptstadt München vom 28.12.2006 (MüABI. 2007 S. 9) wird aufgehoben.

§ 2

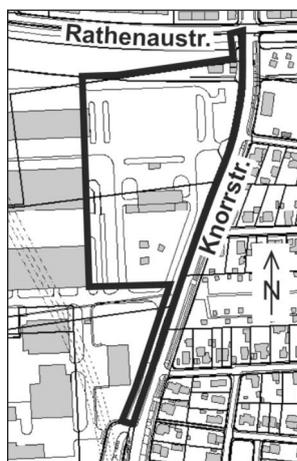
Diese Satzung tritt am 1.08.2013 in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 26. Juni 2013 beschlossen.

München, 17. Juli 2013
I.V.
Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. August 2013 mit 19. September 2013 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 11 Milbertshofen-Am Hart



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 c
Knorrstraße (westlich)
– Gymnasium für den Münchner Norden –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 8. August 2013 mit 19. September 2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 15. Juli 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. August 2013 mit 19. September 2013

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1435) und
Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses vom 18.07.2007 für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1971 – allgemeine Wohngebiete, Kerngebiet, Mischgebiet, sonstiges Sondergebiet Sportanlage, sonstiges Sondergebiet Einzelhandel, Gemeinbedarfsfläche Kindertageseinrichtung, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-

straße 28 a –), **vom 8. August 2013 mit 19. September 2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung, Gutachten bezüglich elektromagnetischer Felder und Erschütterungen, Besonnungsgutachten), Boden (Altlastenuntersuchung), Landschafts- und Ortsbild (Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung), Informationen zu naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen sowie Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses:

Die nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1971 werden aufgehoben und sind hellgrau schraffiert dargestellt.

München, 19. Juli 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Fa. Rhode & Schwarz Immobilien GmbH & Co. KG, Mühldorfstr. 15, 81671 München Standort: Mühldorfstr. 15, 81671 München

Am Standort in der Mühldorfstr. 15 beabsichtigt die Fa. Rhode & Schwarz Immobilien GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde am 17.04.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 1.262.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeits-

prüfung (UVPG) i.V.m. Anlage Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 77) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. Juli 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

**Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:
Königsdorfer-/Thalkirchner Str.
Rudolf-Vogel-Bogen
(Projektname Carl-Wery-/Helmut-Käutner-Str.)
Deisenhofener Str.**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten, öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Königsdorfer-/Thalkirchner Str.
Sendling (6)
HfK (Kooperationseinrichtung) mit 36 KK-Plätzen und 50 KiGa-Plätzen
– integriert –
Fertigstellung geplant 12/2013
- Rudolf-Vogel-Bogen 4, 81739 München
(Projektname Carl-Wery-/Helmut-Käutner-Str.)
KiTZ mit
12 Plätzen < 3 Jahren
4 altersgemischte Gruppen mit jeweils 8 Plätzen < 3 Jahren und 7 Plätzen > 3 Jahren
25 Plätzen für Kinder > 6 Jahren = insgesamt 97 Plätze
– freistehend –
Fertigstellung geplant 4/2014
- Deisenhofener Str.
Kinderkrippe mit 48 Plätzen
– integriert –
Fertigstellung geplant 4/2014

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 zu erfüllen.

Die Abteilung KITA im Referat Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebslaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird.

Unabhängig davon führt die Servicestelle U3 zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten zu übernehmen und die U3-Plätze entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der Servicestelle U3 bezeichneten U3-Kinder aufzunehmen. Einzelfälle können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der Servicestelle U3 zur Aufnahme zugewiesen werden. Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von U3-Kindern erteilen, wenn die Servicestelle vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie den geltenden Beschlüssen u.s.f., informieren.
- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung), einem Kindergarten, einem KiTZ (Kindertageszentrum) und/oder Hort gelten die für die Einrichtung jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.
- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessensbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **14.08.2013** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an Frau Biegenzahn, Referat für Bildung und Sport, Bayerstr. 28, 80335 München, zu senden. Sie erhalten von ihr die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessensbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessensbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **16.09.2013** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Frau Biegenzahn, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.) Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Biegenzahn, unter der 0 89/2 33-8 43 58 oder per E-Mail unter tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilien-

managements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 19. Juli 2013

Referat für Bildung
und Sport
Kindertageseinrichtungen
Koordination und Aufsicht
Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2013

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **III. Quartal 2013** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

16. August 2013

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die – im letzten Bescheid angeführte – **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

Für Inlands- und Auslandsüberweisungen innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Überweisung):

Postbank München		
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03	BIC: PBNKDEFF	
Stadtsparkasse München		
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00	BIC: SSKMDEMM	
HypoVereinsb. München		
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00	BIC: HYVEDEMMXXX	

München, 11. Juli 2013

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 28	73347270	Lore Thoma
Geschäftsstelle GS 34	40325623	Therese Opilik
Geschäftsstelle GS 56	56361348	Karl Link NL u. Erika Link NL
Geschäftsstelle GS 58	58017914	Irene Weirather
Geschäftsstelle GS 69	69044477	Emilie Schön
Geschäftsstelle GS 114	76045160	Hildegard Jurditsch
Geschäftsstelle GS 116	92011022	Ilona-Anita Flehmert
Geschäftsstelle FB 087	87465647	TechConnect GmbH
Geschäftsstelle PB010	60033891	Irmgard Fischer
Geschäftsstelle PB-SM	1746411	Alfred Hoessle
Geschäftsstelle PB-SM	2149201	Alfred Hoessle
Geschäftsstelle PB-SM	1374321	Alfred Hoessle
Geschäftsstelle SM-1	2257731	Ursula Frischkorn
Geschäftsstelle SM-2	105047500	Richard u. Magdalena Kraft

Es wurde am 16.07.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 16.07.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 16.10.2013 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 16. Juli 2013
 Stadtsparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.04.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 16.07.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 03	23700594	Berta Meissner
Geschäftsstelle GS 07	42096198	Petronella Mühldorfer NL
Geschäftsstelle GS 25	25057100	Ibro Kalender
Geschäftsstelle GS 34	37387040	Emmy Guth
Geschäftsstelle GS 35	107305898	Samantha Eure
Geschäftsstelle GS 38	3000466684	Walter Schramek NL
Geschäftsstelle GS 56	49022635	Elisabeth Fischer
Geschäftsstelle PB004	3000527055	Elfriede Schultze
Geschäftsstelle PB050	3000691000	Florian Veit

München, 16. Juli 2013
 Stadtsparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Berichtigung zur Bekanntmachung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeV)

Der Stadtrat hat die Hundeverordnung am 26.06.2013 beschlossen. Sie wurde vom Oberbürgermeister am 09.07.2013 ausgefertigt und im Amtsblatt vom 10.07.2013 (MüABl. S. 272) bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung im Amtsblatt wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens fälschlicherweise als Ausfertigungsdatum der 26.06.2013 angegeben sowie als ausfertigende Stelle das Kreisverwaltungsreferat (KVR I /221) angeführt.

Nach der Überschrift der Verordnung muss es mithin statt „vom 26.06.2013“ richtigerweise „vom 9. Juli 2013“ heißen.

Nach § 7 am Ende der Verordnung muss es richtigerweise heißen:

„Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.06.2013 beschlossen.“

München, 9. Juli 2013
 Christian Ude
 Oberbürgermeister“

München, 23.07.2013
 Direktorium Rechtsabteilung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Internationales Erbrecht. Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten. Begründet von Murad Ferid und Karl Firsching. Hrsg. von Heinrich Dörner und Rainer Hausmann. – 87. Erg.-Liefg. – Stand: Jan. 2013. – München: Beck, 2013. – Loseblattausg. in 9 Ordnern. ISBN 978-3-406-37932-1 Grundwerk zur Fortsetzung € 340.–

Das Handbuch enthält eine systematische Darstellung des Erbrechts der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Staaten. Den Zugang zu den Texten erleichtern eine instruktive Einführung in die allgemeinen Fragen und Grundsätze des internationalen Nachlassrechts sowie Übersichten zu den Kollisionsnormen der einzelnen Länder.

Mit der 87. Lieferung wird der Länderteil Thailand neu aufgenommen. Der Beitrag zu Aserbaidschan wird aktualisiert. Dem Länderteil Republik China (Taiwan) werden Hinweise vorangestellt, die die Neuregelung des internationalen Erbrechts im Gesetz über die Rechtsanwendung in Zivilsachen mit Auslandsberührung anzeigt.

Vygen, Klaus und Edgar Jousen: Bauvertragsrecht nach VOB und BGB. Handbuch des privaten Baurechts. – 5., neubearb. und erw. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XL, 1245 S. ISBN 978-3-8041-3868-1; € 134.–

Das eingeführte Handbuch gibt einen Überblick über das gesamte deutsche private Bauvertragsrecht auch für Nichtjuristen. Dargestellt wird jeweils die Rechtslage sowohl zu Bauverträgen auf der Grundlage der VOB als auch des BGB. Beschrieben wird das Vergabeverfahren nach VOB/A. Es schließen sich Ausführungen zum Abschluss des Bauvertrages mit seinen AGB-rechtlichen Besonderheiten an, um insbesondere unwirksame Bauvertragsklauseln zu vermeiden. Es folgen die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Durchführung. Die Autoren beschreiben Probleme bei Bauablaufstörungen und informieren über Abnahme und Gewährleistung (Mängelansprüche). In weiteren Kapiteln werden Einzelheiten zur Vergütung und Zahlung, zur Kündigung und zur Sicherheitsleistung beleuchtet. Das Schlusskapitel thematisiert Baustreitigkeiten unter den Aspekten Vermeidung, Schlichtung und Streitentscheidung. Rechtsprechung und Literatur sind mit Stand September 2012 eingearbeitet. Beispielsfälle, Übersichten und Schaubilder erleichtern das Verständnis für die Rechtsmaterie. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortregister erschließen das Handbuch. Der Erwerb des Buches ermöglicht nach einer Registrierung die Nutzung der Online-Version auf Jurion.de.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.